

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten über den Jahresbeitrag der Klägerin zum Restrukturierungsfonds für das Beitragsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Prozesskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 103 Abs. 2 und 7 der Richtlinie 2014/59/EU⁽¹⁾ und von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 806/2014⁽²⁾

Die Klägerin trägt vor, dass die Entscheidung des Beklagten über ihren Jahresbeitrag rechtswidrig sei, weil sie nur das Fördergeschäft, nicht aber auch das Förderhilfsgeschäft der Klägerin beitragsmindernd berücksichtige. Dadurch sei der Jahresbeitrag der Klägerin zum Restrukturierungsfonds für das Beitragsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 zu hoch festgesetzt worden.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung von Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2014/59/EU und zur Verordnung (EU) 806/2014, die im Einklang mit diesen Rechtsakten dahingehend auszulegen seien, dass sie auch das Förderhilfsgeschäft privilegieren.
3. Dritter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2014/59/EU und zur Verordnung (EU) 806/2014

In diesem Zusammenhang macht die Klägerin geltend, dass wenn eine Auslegung der Durchführungsverordnungen im Einklang mit der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) 806/2014 nicht möglich wäre, die Durchführungsverordnungen insoweit rechtswidrig seien. Damit sei auch die auf diese Durchführungsverordnungen gestützte Entscheidung des Beklagten rechtswidrig.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (Abl. 2014, L 173, S. 190).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Abl. 2014, L 225, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. August 2016 — Verein Deutsche Sprache/Kommission

(Rechtssache T-468/16)

(2016/C 371/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Verein Deutsche Sprache eV (Dortmund, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Ehrhardt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Generalsekretärs im Namen der Kommission gemäß Art. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 10. Juni 2016 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 3 EUV, Art. 11 Abs. 2 EUV und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) — Kein offener und transparenter Dialog

- Die Klägerin trägt vor, dass der Beschluss die im Antrag auf Zugang zu Unterlagen unverkennbare Intention des Klägers, einen umfassenden Einblick in den Prozess zu erhalten, der zur Entscheidung über die Umgestaltung des Presseraums im Kommissionsgebäude Berlaymont mit einer Reduzierung auf die Sprachen Englisch und Französisch geführt habe, missachte. Es seien nur wenige Dokumente vorgelegt worden, die überwiegend Formalitäten beinhalteten, nicht aber über die Urheber und Motive der Entscheidung Aufschluß gäben.

Die Kommission gehe in dem angefochtenen Beschluss auf die vom Kläger genannten Dokumentquellen im Einzelnen nicht ein, behalte die Gründe der Zugangsverweigerung für sich und verletze damit die aus Art. 10 Abs. 3 EUV und weiteren Rechtsvorschriften der Europäischen Union folgende Pflicht, Entscheidungen offen und bürgernah zu treffen und die Gründe zu erläutern.

- Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Kommission ihre Verpflichtung aus Art. 11 Abs. 2 EUV, mit repräsentativen Verbänden einen offenen und transparenten Dialog zu führen, missachte, indem sie das Anliegen des Verbandes ignoriere, Dokumente nicht zur Verfügung stelle und über ihre Motive für das Vorenthalten von Dokumenten unzureichende Auskunft gebe.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 1 AEUV, gegen Art. 42 der Charta sowie gegen Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 4(6) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ — Teilweise verweigerter Zugang zu Dokumenten

- Im Rahmen des zweiten Klagegrundes trägt die Klägerin vor, dass die Nichtbeachtung wesentlicher Teile des Antrags das Transparenzgebot der Europäischen Union verletze.
- Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Kommission in ihrem Beschluss fehlerhaft entschieden habe, dass ein bestimmtes Dokument aus Gründen des Datenschutzes nicht zugänglich gemacht werden könne, ohne dieses Dokument näher zu bezeichnen und inhaltlich zu beschreiben und ohne diese Entscheidung ausreichend zu begründen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).